

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Petitionsausschuss*

21.09.2007

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft:** **Petition 0018/2007, eingereicht von Isabel Fernandez Sanchez, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen von Amigos de la Canadas, betreffend die negativen Auswirkungen eines Projekts zur Erneuerung des nördlichen Strands in Peníscola (Castelón, Valencia) von Marjal o Prat, einem Natura 2000-Schutzgebiet**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin ist der Ansicht, dass die Pläne der lokalen Behörden zur Erneuerung des nördlichen Strands schwerwiegende negative Auswirkungen auf Marjal o Prat, ein Natura-2000-Schutzgebiet, haben könnten. Der Petentin zufolge sieht dieser Plan, der im Rahmen des Kohäsionsfonds von der EU mitfinanziert wird, den Bau einer neuen Straße am Rand dieses Feuchtgebiets vor und würde das Trockenlegen von 5 bis 10 Metern innerhalb des Gebiets erfordern. Die Petentin zeigt auf, dass für das Feuchtgebiet im Rahmen des Programms Life finanzielle Mittel bereitgestellt wurden und behauptet, dass gegen die EG-Richtlinien 97/62 und 79/409 verstoßen werde. Die Petentin ist der Ansicht, dass die Verwendung der europäischen Finanzmittel widersprüchlich ist und ersucht das Europäische Parlament, den Fall untersuchen zu lassen.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 16. Mai 2007. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 192 Absatz 4 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 21. September 2007

Hintergrund

CM\687647DE.doc

PE394.292v01-00

Peñíscola ist eine Gemeinde an der Mittelmeerküste in der Region Valencia. Die Petentin ist der Ansicht, dass die Pläne der örtlichen Behörden, den nördlichen Strand zu erneuern, ein zum Netz Natura 2000 gehöriges Schutzgebiet beeinträchtigen würden. Bei diesem Schutzgebiet handelt es sich um das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ES 5222002 *Marjal de Peñíscola*, das gemäß der Regelungen der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> angenommen wurde.

#### Anmerkungen der Kommission zur Petition

Wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein derartiges Gebiet durch ein Projekt erheblich beeinträchtigt wird, sollte eine Prüfung gemäß Artikel 6.3 und 6.4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG durchgeführt werden. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Prüfung stimmen die zuständigen Behörden einem Plan oder Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Bei einem negativen Ergebnis der Prüfung kann ein Plan oder ein Projekt nur dann durchgeführt werden, falls keine Alternativlösungen vorhanden sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen und notwendige Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

Die Kommission war mit dem oben angeführten Plan vertraut und leitete ein Beschwerdeverfahren (Nr. 98/4104) ein, um die potentiellen Auswirkungen auf dieses Naturgebiet zu untersuchen. Der untersuchte Plan sah die Erneuerung des nördlichen Strandes von Peñíscola, wasserbautechnischen Verbesserungen am Kanal "*Acequia de la Segonera*" und den Bau der neuen Straße "*vial NI*" vor. Die Kommission hat nach der Untersuchung dieses Falles befunden, dass die spanischen Behörden in diesem Fall alle notwendigen Maßnahmen ergriffen und sich an das Gemeinschaftsrecht gehalten haben. Aus diesen Gründen hat die Kommission die Beschwerdeakte geschlossen.

Die jüngsten Informationen, die der Kommission im Zusammenhang mit diesem Fall übermittelt wurden, enthalten keine weiteren Hinweise auf eine mögliche Verletzung des Gemeinschaftsrechts nach der Schließung der Beschwerdeakte. Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass die von der Petentin vorgebrachten Argumente bereits im Zusammenhang mit dem oben angeführten Beschwerdeverfahren untersucht worden sind.

#### Schlussfolgerungen

Die Kommission hat den von der Petentin vorgebrachten Fall bezüglich der vermeintlich negativen Auswirkungen mehrerer Projektdurchführungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ES 5222002 *Marjal de Peñíscola* bereits untersucht.

Die vorliegenden Informationen liefern der Kommission keinen Beweis dafür, dass das oben angeführte Projekt den Erhaltungsstatus der für das Natura 2000-Schutzgebiet ausgewiesenen Habitatselemente schwerwiegend beeinträchtigen wird.

Die Kommission fand keine Hinweise darauf, dass eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts

---

<sup>1</sup> ABl. L 206, 22.7.1992

vorliegt, und wird deshalb keine weiteren Schritte in dieser Sache unternehmen.